



# Richtlinie der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Energie

(„Förderprogramm Klimaschutz und Energie“)

in der Fassung vom 20.03.2024

## 1 Zuwendungszweck und Förderziel

Die Hansestadt Wipperfürth fördert die Anschaffung und Installation von Stecker-Solaranlagen („Balkonkraftwerke“) sowie von Batteriespeichern und die Energieberatung zur Unterstützung privater Maßnahmen im Klimaschutz. Zu diesem Zwecke gewährt die Hansestadt Wipperfürth Zuschüsse gemäß der vorliegenden Richtlinie.

Ziel der Zuwendungen ist es, sowohl den Einsatz von erneuerbaren Energien inklusive der Möglichkeit einer Speicherung von Solarenergie für den Eigenbedarf zu stärken, als auch den Energieverbrauch im Privaten zu senken, indem mit Energieberatungen vor Ort der Einstieg in Sanierungsleistungen am Eigenheim erleichtert wird.

Die geförderten Maßnahmen tragen so zum Klimaschutz und zur Verringerung des lokalen Treibhausgasausstoßes bei.

## 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Anschaffung und Installation von Stecker-Solaranlagen („Balkonkraftwerke“) sowie von Batteriespeichern und die Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW (sog. „Energieberatung zu Hause“, regulärer Kostenbeitrag i. H. v. 30 €) an, in und für Wohngebäude innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wipperfürth.

## 3 Fördervoraussetzungen

### 3.1 einer Stecker-Solaranlage („Balkonkraftwerk“)

- a) Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige Vereine.
- b) Der Installationsstandort liegt innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wipperfürth.
- c) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für die Anschaffung und Installation von neuen Stecker-Solaranlagen.
- d) Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers/ Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) gefördert.
- e) Ist der Antragsteller Mieter, so muss bei Antragstellung gewährleistet sein, dass die Zustimmung des Vermieters vorliegt.

f) Die selbst installierte Anlage weist eine Leistung bis maximal 600 Watt (600 Wp) auf. Sobald im Rahmen des „Solarpaket I“ der Bundesregierung das Anheben der Leistungsgrenze von 600 auf 800 Watt (AC) am Wechselrichter beschlossen sein wird, gelten auch für die vorliegende Förderrichtlinie die genannten max. 800 Watt Leistung am Wechselrichter sowie die installierte Modulleistung von bis zu 2.000 Watt.

g) Nicht förderfähig sind Geräte, die an einem ungeeigneten Standort montiert bzw. aufgestellt werden. Das sind Standorte, die von einem Großteil der täglichen direkten Sonneneinstrahlung nicht erreicht werden. Das ist der Fall bei Modulen, die nach Norden, Nordosten oder Nordwesten ausgerichtet und/ oder (bspw. durch Gebäude, Vegetation) verschattet sind.

h) Nicht förderfähig sind Geräte an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

### **3.2 eines Batteriespeichers**

a) Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen des privaten Rechts sowie gemeinnützige Vereine, welche in Besitz von Neu- oder Bestandsphotovoltaikanlagen sind.

b) Die Nutzung des Batteriespeichers erfolgt innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wipperfürth.

c) Die Installation muss durch einen Fachbetrieb erfolgen.

d) Für Neu- und Bestandsphotovoltaikanlagen muss ein Auszug aus dem Marktstammdatenregister nachgewiesen werden.

### **3.3 zur Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW („Energieberatung zu Hause“)**

a) Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen des privaten Rechts.

b) Das Wohngebäude der antragsberechtigten Person liegt innerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wipperfürth.

## **4 Art, Höhe und Umfang der Förderung**

a) Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Jeder Fördergegenstand wird nur einmal pro antragstellende Person gefördert.

b) Die Förderrichtlinie umfasst eine Gesamtfördersumme in Höhe von 30.000 €. Davon werden 5.000 € zur Abrufung für die Energieberatung (vgl. Punkt 4.3) bis zum 30.09.2024 vorgehalten. Der davon nicht abgerufene Restbetrag steht den anderen Fördergegenständen (Punkt 4.1 und 4.2) ab dem 01.10.2024 wieder zur Verfügung.

c) Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig. Die Voraussetzungen anderer Förderprogramme sind hierbei zu beachten.

**4.1** Gefördert wird die **Installation einer Steckersolaranlage** („Balkonkraftwerk“) mit einer Zuwendung in Höhe von einmalig 100 € je Anlage.

**4.2** Gefördert wird die **Installation eines Batteriespeichers** bei Neu- oder Bestands-Photovoltaikanlagen mit einer Zuwendung in Höhe von einmalig 500 €.

**4.3** Gefördert wird die **Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW („Energieberatung zu Hause“)** mit einer einmaligen Zuwendung in Höhe von 25 € je Wohneinheit.

## **5 Antragsverfahren**

- a) Die Fördermittelanträge sind durch die jeweils vorgesehenen Antragsformulare inklusive der geforderten Anlagen schriftlich bei der Hansestadt Wipperfürth zu stellen.
- b) Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erfolgt die schriftliche Zusage über die Höhe der Förderung. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Eine Ablehnung erfolgt ebenfalls schriftlich.
- c) Die Zuschussbewilligung muss vor dem Kauf der Stecker-Solaranlagen und der Batteriespeicher bzw. vor der Durchführung der Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW erfolgt sein.

## **6 Maßnahmenumsetzung und Nachweise**

- a) Der Antragsteller hat nach der Bewilligung einer Stecker-Solaranlage oder eines Batteriespeichers 6 Monate Zeit zur Anschaffung bzw. im Falle der Energieberatung 6 Monate Zeit zur Durchführung dieser. Wird innerhalb dieser Frist der Nachweis über die Fertigstellung und Inbetriebnahme der Stecker-Solaranlagen und des Batteriespeichers bzw. über den Erhalt der Beratung nicht erbracht, so erlischt der Förderbescheid.
- b) Die Auszahlung der Fördersumme durch die Hansestadt Wipperfürth erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Fertigstellung und Inbetriebnahme der Stecker-Solaranlage oder des Batteriespeichers bzw. der erfolgten Energieberatung. Für Stecker-Solaranlagen und Batteriespeicher sind Fotos der installierten Anlagen sowie die Rechnung über den Kauf der Anlage einzureichen. Für die Energieberatung ist ein formloses Bestätigungsschreiben des zertifizierten Energieberaters sowie die entsprechende Rechnung beizulegen.

## **7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- a) Die Zweckbindungsfrist der Förderung für Stecker-Solaranlagen und Batteriespeicher beträgt 2 Jahre ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme. In diesem Zeitraum müssen die Anlagen betrieben werden.
- b) Die Hansestadt Wipperfürth behält sich unangekündigte Zufallsprüfungen einzelner Anlagen vor.
- c) Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Bezuschussung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Anträge.

## **8 Rückforderung**

Der Bewilligungsbescheid kann insbesondere bei einem Verstoß gegen die Zweckbindungsfrist (vgl. 7 a)) sowie gegen einschlägige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (W. u. WG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

## **9 Rechtsanspruch und Haftung**

- a) Die Hansestadt Wipperfürth gewährt unter Vorbehalt und Maßgabe dieser Richtlinie laut Gemeindehaushaltsordnung, sowie entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie, Zuwendungen in Form einer Maßnahmenförderung. Hierüber entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.
- b) Die Bewilligung der Maßnahmenförderung durch die Hansestadt Wipperfürth ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und/oder Bewilligungen. Soweit die beantragte Maßnahme (hier: Stecker-Solaranlage) Auswirkungen auf den Denkmalschutz hat, ist vor Bewilligung einer Zuwendung und vor Durchführung der Maßnahme eine denkmalpflegerische Erlaubnis der Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde einzuholen. Des Weiteren wird auch für die technische Richtigkeit der Planung keine Verantwortung durch die Hansestadt Wipperfürth übernommen.
- c) Die Hansestadt Wipperfürth haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

## **10 Berichterstattung**

Die Hansestadt Wipperfürth berichtet in regelmäßigen Abständen über die geförderten Maßnahmen. Die Förderempfänger stimmen einer öffentlichen Berichterstattung zu. Persönliche Daten oder Eigentümerdaten werden nicht bekannt gegeben.

## **11 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 1. April 2024 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie gilt bis zum Ablauf des Haushaltsjahres oder bis zum Erreichen der maximalen Gesamtfördersumme.